

[REDACTED]

[REDACTED]

-bitte leserlich-

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065 ZR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]

Unterschrift

En harter Satz, was er begehrt  
1,7 Mio + Darlehenzinsen + Verzugszinsen

## A. Mandantenbegehren

Der Mandant wünscht die Vertretung im streitigen Verfahren nach dem Mandatsbescheid vom 07.08.2016, der dem Beklagten am 13.06.2016 zugestellt wurde.

## B. Erfolgsaussichten

Das gerichtliche Vorgehen im Namen des Mandanten hat Aussicht auf Erfolg, wenn es zulässig und soweit es begründet ist.

## I. Zulässigkeit

Nachdem der Beklagte vor Erlass des Widerspruchsbescheides Vollstreckungsbescheid des Widerspruch eingelegt hat (vgl. 4694 I 2 Rn), ist der Übergang in das streitige Verfahren, wie vorliegend beantragt, das statthafte, weitere Vorgehen (vgl. 4696 I 1 Rn).

Das Landgericht Hamburg ist auch das zurendliche Gericht.

Alein aus der Bezeichnung als Prozeßgericht im Mahnverfahren folgt noch keine Zurendlichkeit,

nachdem das angerufene  
Gericht daran nicht gebunden  
ist (vgl. 4636 V ZPO).

Die Zuständigkeit ergibt sich  
vorliegend artikel nach 712, 13 ZPO  
iVm. 47 B4B und sachlich  
nach 471 I, 23 Nr. 1 404 iVm. 71  
ZPO.

## II. Begründetheit

Weiterhin müsste dem Mandanten  
auch ein <sup>^</sup> Anspruch auf Zahlung  
durchsetzbarer  
von 1,3 Mio. € gegen den  
Beklagten stehen.

1. 447 I B4B iVm. 4767 I B4E  
Ein Anspruch des Mandanten  
könnte sich zunächst nach 447 I  
iVm. 4767 I B4B aus dem  
Vertrag vom 19. 03. 2009 ergeben

a) Darlehensrückzahlungsanspruch  
zunächst müsste nach 447 I B4  
ein Anspruch auf Rückzahlung  
des Darlehens gegen die Ieme  
Cacao GmbH bestehen.

~~Dieser ergibt sich nicht direkt~~  
Das Vorliegen des Anspruchs er-  
gibt sich nicht unmittelbar und  
zunächst aus dem Urteil vom

dt. od. dolt, nachdem Ertichei-  
dungen in Verfahren zwischen  
dem Hauptschwäger und dem  
Gläubiger gegenüber dem Betgen  
wir wirken, wenn sie den  
Auspruch vermeiden, nicht aber  
anderherum.

(1) Vertragsschluss <sup>Wer ist das?</sup> ✓  
Die der Gläubiger hat am  
29.03.2009 einen Darlehens-  
vertrag mit der Samedicacao-  
GmbH geschlossen.

Fraglich ist jedoch, in welcher  
Höhe dieser Vertrag geschlossen  
wurde.

Die Vereinbarung enthält zunächst  
nur eine Darlehensschuld in  
Höhe von 1,1 Mio. €. jedoch  
könnte die Höhe wirklich durch  
den handschriftlichen Zusatz  
auf 1,3 Mio. € angepasst wor-  
den sein.

Auch solche Vertragsergänzungen  
bedürfen zweier Willenserklärungen  
(vgl. 4 Auf, 147 BGB).

Vorliegend waren sich, was un-  
streitig bleiben dürfte, die Betel-  
ligten Personen über die Er-  
klärung mündlich einig.

Diese Einigung könnte jedoch

nach § 4 II des Darlehensvertrages vom 29.03.2009 iVm. § 127 BGB nichtig sein.

§ 4 II des Darlehensvertrages vom 29.03.2009 fordert für alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages die Schriftform. Schriftform einschließlich dieser Klausel selbst

Schriftform nach § 126 I BGB setzt die handschriftliche Unterschrift voraus.

Hier geht es ja um "Unterschriften"  
→ genügt es, wenn sie zeteck  
davor ist?

Die Ergänzung zu dem Vertrag wurde weder von dem Kaufmann, noch von Dimitri Atanasov unterschrieben, sodass beide Parteien - nachdem auf Seiten der Lemedicaao GmbH in von gemeinschaftlicher Vertretung nach § 37 II 1 GmbHG auszugehen ist - die Ergänzung nicht formwirksam abgegeben haben.

Die Parteien konnten sich auch nicht mündlich über § 4 II S. 2 des Darlehensvertrages vom 29.03.2009 hinwegsetzen, nachdem es solche doppelten Schriftformklauseln, um ihre Wirksamkeit zu garantieren, die Privatauto- sowie Koffergüter.

Überflüssig

Ausgangspunkte dafür, dass § 4 II des Darlehensvertrages vom 29.03.2009 eine allgemeine Geschäftsbedingung darstellt, sodass eine Unwirksamkeit der Klausel nach § 507ff. BGB in Betracht käme, besteht nicht.

Nitulu haben die Parteien neu nur über ein Darlehen in Höhe von 1,11 Mio. € geurteilt.

(2) Fälligkeit

Das Darlehen war auch gemäß § 2 I des Darlehensvertrages vom 29.03.2009 am 01.01.2014 fällig.

(3) ~~Stichtag~~ Verjährung

Der Darlehensrückzahlungsanspruch der Mandanten gegen die Demedicaao GmbH könnte jedoch bereits verjährt sein (vgl. § 214 BGB). Grundsätzlich betrug die Verjährung des Anspruchs gemäß § 197 BGB<sup>3St</sup> und wäre nach § 197 iVm. § 117, 111 BGB am 31.12.2014 abgelaufen.

Jedoch wurde ~~die~~ durch die rechtskräftige Feststellung des Anspruchs am 08.02.2011 eine neue Verjährungsfrist von

Hier hätte das Problem  
aufgeworfen werden müssen,  
ob B dass ~~sich~~ sagen  
sich setzen lassen muss

30 Jahren ausgelöst (vgl. § 197  
I Nr. 3 B4B), sodass der Anspruch  
noch nicht verjährt ist.

(4) Zwischenergebnis

Mithin besteht der Darlehens-  
rückzahlungsanspruch gegen die  
Jemedicacao GmbH in Höhe  
von 1,17 Mio. €.

b) Verpflichtung als Bürge (§ 767 I)  
Weiterhin möchte der Beklagte  
insoweit auch als Bürge haf-  
ten.

(1) Bürgschaftsvertrag

Indem der Beklagte den  
Darlehensvertrag vom 29.03.05  
unterschiedete, verbürgte er nach  
formwirksam (vgl. § 766 I 1 B4B)  
als Bürge (vgl. § 767 B4B).

Auf die Wirksamkeit der Erwei-  
terung der Bürgschaft in Höhe  
von 1,3 Mio. € kommt  
es an aufgrund der Aktiven-  
tät der Bürgschaft bezüglich  
der Hauptforderung nicht an.

(2) Durchsetzbarkeit

Dem Anspruch gegen den Be-  
klagten dürfte auch keine  
Einreden entgegenstehen.

gemäß § 768 I BGB darf der  
Berge aus Erlösen der Borgen  
selbst und des Hauptschuldners  
geltend machen.

Das haben sie oben schon  
schon gesagt?

(a) Verjährung d. Anspruch nach  
§ 188 I BGB

Insoweit könnte der Anspruch an  
Darlehensrückzahlung selbst gegen  
über dem Beklagten bereits  
verjährt (vgl. § 214 BGB) sein.

Grundsätzlich ist für den Anspruch  
gegen die Demedica-GmbH  
noch keine Verjährung eingetre-  
ten (u.o.).

Jedoch ist zu berücksichtigen,  
dass ein Berge sich nach § 768  
BGB auch auf solche Erlöse  
berufen kann, auf die der Haupt-  
schuldner verichtet. Dem Haupt-  
schuldner soll nämlich nicht das  
Recht zur Fremddisposition über  
den Anspruch ~~und~~ ~~da~~ gegen  
den Berge und damit dessen  
Vermögen gegeben werden.  
~~Wichtig ist die Nichterhebung~~  
~~der Verjährungseinrede~~  
Vorliegend hat die Demedica-  
GmbH zu diesem Zeit-  
punkt nur noch vertretet  
durch den Geschäftsführer

Das hätte dann auch  
noch oben gesagt!





Atalauov, auf die Klage der Maudanten im Feb. dort nicht reagiert und daher auch die Verjährungsverwehre nicht erhoben.

✓  
Es ist davon auszugehen, dass das Gericht dies mit der Rechtsprechung des BGH als Verzicht nach § 768 II BGB betrachtet, sodass sich der Beklagte noch immer auf die am 31.12.2014 ~~eingetretenen~~ eingetretene Verjährung berufen könnte.

✓  
Für eine Anwendung von § 768 II BGB auch auf den Fall der Inkaufnahme eines Verjährungsurteils spricht insbesondere, dass die Wirkung des Unterlassens der Verjährungsverwehre genauso ist, wie der aktive Verzicht.

Raum für ausufernde Argumentation bietet mithin in diesem Punkt nicht.

Damit gilt die 30-jährige Verjährungsfrist mithin für die Beklagten nicht.

Der Anspruch nach § 481 I BGB der Maudanten gegenüber der Pharmacia GmbH wäre jedoch

auch ~~auf~~ ausgehend von  
der regulären Verjährungsfrist  
dann nicht abgelaufen, wenn  
hinreichende Hemmungs- oder  
Neubegründungsgründe vorliegen.

Zunächst konnten die Verjährung  
durch die Verhandlungen der  
Mandanten mit der Sewedi-  
caccia GmbH im November /  
Dezember dJm genehmigt ge-  
wesen sein (vgl. § 203 S. 1 B4B).

Verhandlungen sind jeder  
Meinungsaustausch über den  
Ausproch und seine tatsächlichen  
Grundlagen, sofern nicht der  
Gläubiger sofort erkennbar  
Verhandlungen abstellt.

In der Ebene der Forde-  
rungsaufstellung und dem  
damit verbundenen Austausch  
sind Verhandlungen zu erblicken.  
Diese endeten jedoch spätestens  
am 16. 01. 2017, sodann spätere  
am 01. 02. 2017 (vgl.  
§ 203 S. 2 B4B) die Hemmung endet

Darüberhinaus wurde die Verjährung  
nach § 204 II 1, I Nr. 1 B4B  
bis zum 31. 01. 2017 durch die  
Erhebung der Klage durch  
den Mandanten genehmigt.

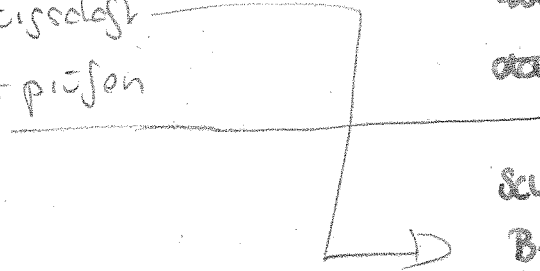
Das war bis hierhin perfekt!  
 Dann überselen Sie, daß während der  
 Hemmung, Intellung des Mannbe-  
schlusses - das VU eingegangen ist.

Zwar muss der Beklagte diese  
 Hemmungsräume, nachdem  
 sie nicht auf ~~der~~ einem Ver-  
 richt der Semediacas GmbH  
 kartenen, gegen sich gelten lassen  
 jedoch ist auch danach bei ~~Neu-~~  
~~Beauftragung der Naturausstatter,~~  
 als nach ~~1203~~ 1204 Nr. 3 BfB  
 höchstmöglichem Hemmungstat-  
 bestand bereits Verjährung  
 eingetreten.

~~Es~~ ~~zu~~ ~~Neubeginn~~ ~~der~~ ~~Verjährung~~  
~~des~~ ~~Hauptanspruches~~ ~~selbst,~~  
~~nicht~~ ~~des~~ ~~Auspruches~~ ~~gegen~~  
~~den~~ ~~Beklagten~~ ~~als~~ ~~Bürgen,~~  
~~nach~~ ~~1212~~ ~~I~~ ~~Nr.~~ ~~1~~ ~~BfB~~ ~~aufgrund~~  
~~des~~ ~~Geschehisses~~ ~~2~~ ~~im~~ ~~September~~  
~~des~~ ~~1943~~ ~~kommt~~ ~~nicht~~ ~~in~~ ~~Be-~~  
~~tracht,~~ ~~nachdem~~ ~~die~~ ~~der~~ ~~Be-~~  
~~klagte~~ ~~und~~ ~~Dimitri~~ ~~Atanasov~~  
~~dabei~~ ~~zufällig~~ ~~nicht~~ ~~im~~ ~~Na-~~  
~~men~~ ~~der~~ ~~Semediacas~~ ~~GmbH~~  
~~dabei~~ ~~wandelten.~~

71

Sie vermessen hier Verjährungsbarrieren  
 und Verjährungsbarriere  
 Besser, getrennt prüfen



Schließlich könnte es dem  
 Beklagten jedoch verwehrt  
 sein, sich auf die Einrede  
 der Verjährung, auch als  
 Einrede des Hauptschuldners  
zu berufen, sofern er mit  
 dem Schuldanerkenntnis ~~aus~~  
 voll

Es ist kein Verwehen des Bürgen, sondern  
 bei Schuldanerkenntnis = Neubeginn.

10. 09. 2013 wirksam auf die  
Geldung von Einreden verrichtet  
hat. Ein solcher Verzicht kann  
nur dann in Betracht, wenn diese  
Vereinbarung als deklaratorische  
Schuldanerkenntnis zu verstehen  
ist. Sofern es sich um ein kon-  
stitutives Schuldanerkenntnis han-  
delt, würde dadurch ein eigen-  
ständiger Anspruch ohne Bezug  
zu dem Anspruch nach § 417 I  
BGB hergestellt werden.

Nur für ein Schuldanerkenntnis  
vorliegt, ist durch Auslegung der  
Vereinbarung anzulegen (vgl.  
Lit B4B).

Kerninhalt des Wortlautes ist  
Nr. 2 der Vereinbarung vom  
2. 10. 09. 2013 zu berücksichtigen,  
in der es heißt: „Das vorlie-  
gende Schuldanerkenntnis erfolgt  
in der Weise, dass es die Ver-  
pflichtungen der Schuldner selbst  
ständig begründen soll.“ Nachdem  
hier explizit Bezug auf die selbst-  
ständige Begründung genommen  
wird, spricht dies für ein konsti-  
tutives Schuldanerkenntnis. ✓

Für ein konstitutives Schuld-  
anerkenntnis spricht weiterhin  
auch, der Teil der Vereinba-

Atajanov nicht nur einzeln gegenüber dem Mandanten sondern durch verpflichten, sondern auch untereinander die gesamtschuldnerische Haftung vereinbaren.

Die schriftliche Unterzeichnung des Herrn Atajanov war weder nach § 781 S. 1 ABGB, noch nach § 370 HGB entbehrlich, nachdem nicht erichtlich ist, dass das Auerkenntnis für Hr. Atajanov, soweit es die dieser insoweit nicht als Geschäftsführer der Semedicacao GmbH handelte, ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB ist.

Darüberhinaus hat der Beklagte auch wirksam seine Willenserklärung nach ~~§ 123 I ABGB~~ § 142 I IVm. § 123 I ABGB angefochten.

b) Zwischenergebnis  
Mangels wirklamer Vereinbarung scheidet ein Anspruch nach § 781 S. 1 ABGB IVm. dem Schuldnererkenntnis vom 10.09.2013 ab.

→ Ergänzung S. 6. 17a

\* Ergänzung zu 6.11:  
Dieser wichtige Rechtsgehalt  
wurde auch nicht nach § 11  
BzB dadurch berührt, dass  
der Mandant tatsächlich bis  
2016 auf die klageweise Gel-  
tenmachung des Anspruchs  
verrichtet hat.

Eine Befähigung scheidet hier  
schon aufgrund der trotzdem  
notwendigen Formerfordernisse  
aus. Darüber hinaus kommt  
eine Befähigung durch schwin-  
delhaftes Verhalten nur in Betracht,  
wenn keine andere Deutungsmög-  
lichkeit für dieses Verhalten mög-  
lich ist. Nachdem der Mandant  
vorliegend auch aus anderen Grün-  
den, wie der primären Inan-  
spruchnahme der Samedia-  
Caracac GmbH auf die Gelte-  
nmachung verrichten konnte, ist  
eine andere Deutung möglich

Hier war ein kleiner Kniff versteckt  
5% sieht nur für Entgeltfolgen.

der Mandant, ~~trata die~~ ~~terae-~~  
~~ditaco~~ nicht als Verbraucher  
nach § 13 BGB zuzuordnen ist.  
Jedoch erreicht auch insoweit  
der Hw 10% nicht.

Auch diese Zinsforderung ist  
von der Bürgschaft als Neben-  
forderung umfasst (vgl. § 43  
des Darlehensvertrages vom  
23. 03. 2009).

### C. Zweckmäßigkeit.

I. Dem Mandanten ist grundsätzlich zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens aufgrund der Erfolgsaussichten zu raten.

Hinichtlich der 110000€ aus der Eigentum und der Überschie-Bunden Mien ist der Auftrag zurückzunehmen, was nach § 169 I ZPO noch ohne Zustimmung des Beklagten möglich ist.

II. Zu beachten ist, dass, wenn der Anspruch ~~nicht~~ nun auf § 169 I iVm. § 167 I BGB gestützt wird, faktisch eine Klageänderung gegeben ist.

Streitgegenstand der Mahnbescheide war nur der Auftrag aus Anspruch aus dem Schuldverhältnis, nicht dem Darlehensvertrag.

~~Selbst wenn~~ Aufgrund der Natur des Auftrages auf einer gänzlich anderen Anspruchsgrundlage ist nicht von der Anwendbarkeit von § 264 Nr. 1

ZPO auszugehen.

Jedoch ist davon auszugehen, dass das Gericht die Klage-



Änderung aufgrund der engen  
Verbindung der Schuldauer -  
kenntnis mit dem Darlehens-  
vertrag als <sup>zweifellos</sup> sachdienlich erach-  
ten wird (vgl. § 263 Var. 2 170)

III. Problematisch könnte weiter  
hin insbesondere der Nachweis  
der Verhandlungen am 06.09.  
2013 werden. Der Mandant  
ist als Kläger diesbezüglich  
im Rahmen von § 12 I Nr. 1  
BGB darlegungs- und beweispflichtig.  
Tatsächlich wurde das Stattfin-  
den der Gespräche auch von der  
Beklagten ausgesprochen, sollte die  
jedoch betritten werden ist  
kein Beweismittel gegeben. Hr.  
Aladawor ist mangels ladungs-  
fähiger Adresse als Zeuge nicht  
tauglich. Die eidstattliche  
Vernehmung kann die Zeugen-  
vernehmung nicht ersetzen.  
Jedoch kann besonders detailliert  
insoweit vorgetragen werden,  
unter Beifügung der Verrieters  
eidstattlichen Vernehmung,  
um ein wirksames Betreiten  
zu erschweren.

Dafür gibt es nichts  
im Sachverhalt

Der Mandant ist auf das verbleibende Risiko hinzuwirken.

IV. Der Wechsel des bearbeitenden Rechtsanwaltes ist verständlich, nachdem die ganze Société von dem Mandanten bevollmächtigt wurde.

D. Entwurf

Croewert & Kollegen  
Rechtsanwälte  
Neue ABC-Str. 28  
20374 Hamburg

per beA  
Landgericht Hamburg  
Biebekingplatz 1  
20377 Hamburg

A1: [ ... ]

Hamburg, der 07.08.16

Ausspruchsbegründung

in dem Rechtsstreit

Kurt Kachowski, Tomsdorfer Haupt  
straße 173, 22047 Hamburg

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte → Croewert & Kollegen, ~~Neue~~ Neue  
ABC-Str. 28, 20374 Hamburg

gegen —

Bismarckstraße 4,  
Hamburg 20374

Werner Hubatsch, [Adresse]

— Beklagter —

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Becker, Schulß-  
str. 3f, 22601 Hamburg

zeigen wir an, dass der Kläger  
uns mit der Durchführung seiner  
Rechte beauftragt hat. Brauungs-  
gemäße Bevollmächtigung wird  
anwaltlich versichert.

Wir bitten darum, Termin für  
mündlichen Verhandlung auszu-  
beräumen, in dem wir be-  
auftragt werden

den Beklagten zu verurteilen,  
an den Kläger ~~1500~~ 1 Mio €  
zuzahlen in Höhe von  
10% p.a. für den Zeitraum vom  
1.1.2010 bis zum 31.12.2010  
und Zinsen in Höhe von 9%<sup>Pausenpunkte</sup> über  
dem Basiszinssatz ab dem  
01.01.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag zu-  
rückgenommen.  
Bei Vorliegen der Voraussetzun-  
gen beauftragt wir schon  
jetzt den Erlas eines

Veräumnisurteils

im schriftlichen Vorgehen.

## A. Sachverhalt

Der Kläger hat über viele Jahre Geschäfte mit der Semedicacao GmbH abgeschlossen. ~~Am~~ Nachdem in den Jahren 2007 und 2008 die Semedicacao GmbH verschiedene Verbindlichkeiten nicht begleichen konnte, schloss der Kläger mit der Semedicacao GmbH zur Beteiligung der Ansprüche am 29.03.2009 einen Darlehensvertrag in Höhe von 1,17 Mio. €. Die Semedicacao GmbH wurde dabei von ihren Geschäftsführern, Herr Atkano v und dem Beklagten, vertreten. ~~In dem gleichen~~ Die Semedicacao GmbH verpflichtete sich dabei zur Zahlung des Betrages zum 01.01.2011.

~~Im~~ In dem gleichen Vertrag verpflichtete sich der Beklagte ~~als~~ als Bürge für alle Verbindlichkeiten der Semedicacao GmbH.

Beweis: Darlehensvertrag vom 29.03.2009, Anlage K1

Nachdem die Jemedica caa  
GmbH in den Folgejahren ihre  
Verbindlichkeit nicht erfüllte,  
kam es am 06.09.2013  
zu einem Treffen des Klägers  
mit dem Beklagten und Herrn  
Atasauov. Hintergrund des Treffens  
war, dass der Kläger  
~~die~~ den Beklagten und Herr  
Atasauov aus der Bergkraft  
in Anspruch nehmen wollte.  
Der Beklagte selbst bot an, die  
Ausprüche in einem Zeitraum von  
drei Monaten abzubehalten und  
signifizierte seine Bereitschaft,  
auf Schuldanerkenntnis zur  
Sicherung der Ausprüche zu un-  
terzeichnen.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung  
des Hr. Dimitti Ata-  
sauov & Anlage  
KL

Auch nach diesem Treffen erließ  
der Kläger keine Zahlungen,  
so dass am 07.06.2016 Mahn-  
auftrag zu stellen war.

B. Rech. Werdigung

Der Kläger hat Anspruch  
auf Zahlung von 1,15 Mio. €  
nach §§ 8 I iVm. § 767 I  
BGB.

Der Darlehensrückzahlungsan-  
spruch ist entstanden.

(— S. S. 2 — 1)

Der Darlehenskläger haftet für  
dieser als Bürge.

(— S. S. 6/7)

Der Darlehensrückzahlungsan-  
spruch ist ~~nicht~~ entge-  
gen der Vortrag des Beklag-  
ten nicht verjährt.

(— S. S. 1/6 und 7-13)

Die Klageänderung ist sach-  
dienlich.

(— S. S. 18/19)

Für den Kläger:

[ Unterschrift ]

RA Dr. Ludwig

Sehr geehrte

eine außerordentliche Leistung!!!

Einzig geht Ihnen die Prüfung  
der Darlehens-Vergleichsrechnung

bei der Verjährung etwas durchgehend  
Bei der Schichtform wird nicht thematisiert  
ob die „Unter“-schrift für die  
Ergänzung oberhalb steht.

Aber, sonst überzeugt Ihre Masabata

Insgesamt

14 Punkte (gut)